

fol. IIII' anfangende Urkunde unmittelbar auf fol. VI fortgesetzt wird, nachdem dazwischen fol. V ausgeschnitten ist. Durch diese Wahrnehmung bestätigt sich, was uns bereits oben bei der Prüfung der Datierung deutlich geworden war: dass nämlich diese Neueintragung einen willkürlichen Eingriff darstellt, der seinem Zwecke ein bereits paginiertes und offenbar auch beschriebenes Blatt opferte. Solange die beiden Seiten des Blattes VI für derartige Nachträge offen standen, hatte ein solches Verfahren doch nur dann Sinn, wenn der Inhalt des ausgeschnittenen Blattes demjenigen des aufzunehmenden Stückes widersprach. Da wo die Urkunde jetzt steht, folgt sie unvermittelt auf ein Diplom Kaiser Friedrichs II. von 1234, fol. III'—IIII'. Hinter den anderthalb leeren Seiten von fol. VI und VI' beginnen dann auf fol. VII, wo gleichzeitig eine neue Lage einsetzt, ältere Bischofsurkunden, deren erste, von B. Otto herrührend, aus dem Jahre 1188 stammt. Die Nachbarschaft ist offenbar für eine Beurkundung K. Albrechts nicht ganz angemessen und dem Schreiber zweifellos durch äussere Umstände aufge nötigt worden zu einer Zeit, da nicht nur die späteren Königsurkunden, von Rudolf bis auf Ludwig, bereits abgeschlossen waren, sondern auch der ganze Codex P in seinem gesamten Umfange foliiert vorlag. Das führt uns, als frühesten Termin für die Eintragung unserer Beleh nungs urkunde, auf die ersten Jahre des 3. Dezenniums des 14. Jh., 1321—25¹. In der Tat scheint die Schrift des Diploms diese Vermutung zu bestätigen: eine zierliche gotische Minuskel, die unverkennbare Ähnlichkeit mit der Hand des Hauptschreibers von Codex P aufweist, ohne doch je völlige Uebereinstimmung zu erreichen; die Tinte von einer Farblosigkeit, wie sie im übrigen Codex P mir nicht wieder begegnet ist. Was uns indessen unwider sprechlich zwingt, auch über die Abschlusszeit dieses Codex noch um einige Jahre hinunterzugehen, das ist die Tatsache, dass das zuletzt vollendete Inhaltsverzeichnis durch jenen Nachtrag und durch die gewaltsame Entfernung eines Blattes ebenfalls nachträglich in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Die auf unser Stück bezügliche, zwei Zeilen umfassende Registernotiz steht in ihrer ganzen Ausdehnung samt der Seitenziffer auf Rasur und ist von einer wohl gleichartigen, doch aber deutlich verschiedenen Hand geschrieben.

1) Vgl. oben S. 608 f.